

Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in der Forschung ab 1.3.2018 – die Neuregelungen in §§ 60c, 60d und 60g UrhG

Eine unverbindliche Handreichung der Freien Universität Berlin
Nutzungsbedingungen: CC BY 4.0

Wer darf in eine geschützte Forschungsumgebung (z.B. gemeinsam genutzte Dropbox-Ordner o.ä.) hochladen?

Jedes Mitglied einer klar abgegrenzten Forschergruppe

Für welchen Zweck?

Nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung

Was und wieviel?

Werke geringen Umfangs: vollständig

- Einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften. Aus derselben Zeitschriftenausgabe nur einzelne Beiträge.
 - Darunter nicht: Tages- und Publikumspresse (z.B. Zeitungen, Illustrierte, Magazine)
- Abbildungen
- Sonstige Werke geringen Umfangs (Maximal):
 - Druckwerke (z.B. Skripte, Beiträge aus Sammelwerken): 25 Seiten,
 - Notenblätter: 6 Seiten,
 - Filme: 5 Minuten,
 - Musik: 5 Minuten
- Vergriffene Werke, d.h. physisch und digital nicht mehr im Angebot (gilt auch für Tages- und Publikumspresse)

Alle übrigen Werke: maximal 15 %

- Auch Werke, die nicht aus dem eigenen Einrichtungs-Bestand sind (also z.B. über Kopienversand/ Fernleihe nach § 60e Abs.5 bezogen)

Immer erforderlich: Quellenangabe einschließlich des Namens des Urhebers

Vorprüfung, ob elektronisches Verlags-Angebot am Markt erhältlich ist, entfällt.

Wer darf die hochgeladenen Werke nutzen?

- Mitglieder der Forschergruppe
 - Peer Reviewer der Forschergruppe
- ⇒ Abgrenzung des NutzerInnenkreises: Passwortschutz oder vergleichbare Zugangsbeschränkung

Wie lange?

Für die Dauer des Forschungsprojekts. Ein im Rahmen von Text und Data Mining erstellter Korpus darf in einem Archiv oder einer Bibliothek archiviert werden.

Wieviel darf eine Person für die eigene Forschung vervielfältigen, ohne das Material weiterzuverbreiten?

- Werke geringen Umfangs (siehe oben): vollständig
- Alle übrigen Werke: maximal 75%